

Zusammenleben: Leben und leben lassen

Wichtig ist die Klärung von rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen.

Die Landwirtschaft ist im partnerschaftlichen Zusammenleben ein Sonderfall. Eine klare Trennung zwischen Betrieb und Privat ist oftmals nicht möglich. Es braucht beispielsweise Flexibilität bei den Arbeitszeiten, und die Nähe zu anderen Familienmitgliedern ist oft grösser als in der Privatwirtschaft. Damit das «Miteinander» auf dem Betrieb auch längerfristig funktioniert, braucht es gewisse Abmachungen bereits im Voraus.

Arbeitsaufteilung

Wer welche Arbeiten erledigt und wie viel Verantwortung trägt, wird innerhalb der Betriebsleiterfamilien sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Mann kann der alleinige Betriebsleiter sein und die Frau geht einer auswärtigen Arbeit nach. Andere Betriebe werden aktiv vom Betriebsleiterpaar geführt, die Verantwortung der einzelnen Betriebszweige wird entsprechend aufgeteilt.

Auch heute laufen immer noch viele Betriebe über den Mann, respektive er ist als alleiniger Eigentümer der Liegenschaft im Grundbuch eingetragen. Die Mitarbeit der Frau ist gemäss ihrer Intensität und der damit verbundenen Verantwortung zu honorieren. Lohnzahlungen oder die Abrechnung einer selbstständigen Tätigkeit sind zwei Möglichkeiten, in welcher Form die Arbeit entschädigt werden kann.

Absicherung bei Todesfall

Mit der Betriebsübernahme ist eine Kontrolle der Personen- und Sachversicherungen unabdingbar. Als Selbstständigerwerbender muss sich der Betriebsleiter gegen Unvorhergesehenes absichern, damit der Betrieb nach einem grösseren Ereignis weiter funktionieren kann und somit mindestens das Finanzielle geregelt ist. Steht zusätzlich eine Familie im Hintergrund, ist dies zu berücksichtigen.

Versicherungen überprüfen

Ist das Betriebsleiterpaar verheiratet, regeln das Obligationenrecht oder das Zivilgesetzbuch viele Themen automatisch. Besteht (noch) keine Ehebindung, so sind diverse Bereiche wie zum Beispiel eine Patientenverfügung zu prüfen. Bei einer notariellen Handänderung (Betriebsübernahme) hat der Übernehmer 30 Tage Zeit, die bestehenden Versicherungen zu kündigen und eine Neuplatzierung zu prüfen.

Viele Versicherungen bieten Jungunternehmer- oder Kombinationsrabatt an, das Interesse an jungen Neukunden ist gross und führt zu interessanten Konkurrenzangeboten.

Kurs gibt Antworten

Soll die Partnerin in den Betrieb investieren? Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll? Wie ist die Familienplanung versicherungstechnisch abzusichern? In einem Kurs am BBZN Schüpfheim werden unter anderem genau solche Fragestellungen behandelt. Aufgrund der Themen empfiehlt es sich, den Anlass als Paar zu besuchen.

Kurshinweis für Paare: «Als junges Betriebsleiterpaar zusammen leben»

Donnerstag, 16. November, 9 bis 16.15 Uhr, am BBZN Schüpfheim.
Anmeldung unter Tel. 041 228 30 70 oder www.bbzn.lu.ch/kurse

Schüpfheim, 20.10.2017

Kontakt

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,
Benjamin Herzog, 041 485 88 14, benjamin.herzog@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch